Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1485
30. 01. 78

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zur europäischen politischen Zusammenarbeit

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

in Kenntnis der Entwicklung der Verfahren der politischen Zusammenarbeit zwischen den Neun in den letzten Jahren,

in der Auffassung, daß die Beziehungen zwischen den Außenministern der Neun und dem Europäischen Parlament ausgebaut und verstärkt werden müssen, vor allem um die Möglichkeiten der Einflußnahme des Europäischen Parlaments auf die politische Zusammenarbeit zu verbessern,

bedauert die lückenhafte Koordinierung der Haltungen und des Vorgehens der neun Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, insbesondere in bestimmten Fällen in der Vollversammlung der Vereinten Nationen und in anderen internationalen Gremien,

besorgt darüber, daß die Außenminister der Neun dem Europäischen Parlament über Maßnahmen der gemeinsamen Außenpolitik keine relevanten und aktuellen Informationen erteilen,

A. fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten auf:

1. eine vollständige Information des Europäischen Parlaments über alle gemeinsamen außenpolitischen Beschlüsse der Neun zu gewährleisten;
2. dem Politischen Ausschuß des Parlaments in angemessener Form relevante und aktuelle Informationen über sonstige Tagungen und Tätigkeiten der Außenminister der Neun außerhalb der vierteljährlichen Tagungen und anschließenden Kolloquien zu erteilen;
3. die Leitlinien zu berücksichtigen, die das Europäische Parlament für die Außenpolitik angenommen hat;

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

4. die Außenminister aufzufordern, dem Europäischen Parlament jährlich einen schriftlichen Bericht über die europäische politische Zusammenarbeit einen Monat vor der jährlichen Debatte im Parlament über die europäische politische Zusammenarbeit vorzulegen;

5. zu beschließen, die künstliche Unterscheidung zwischen „Gemeinschaftstätigkeiten" und „der politischen Zusammenarbeit" zu beenden und die Kommission hierfür aufzufordern, an allen Arbeiten im Rahmen der politischen Zusammenarbeit voll mitzuwirken;

6. die Außenminister aufzufordern, Einigung über die politischen und politisch relevanten Aspekte von Verhandlungen mit Drittländern anzustreben, bevor der Rat der Kommission das Mandat zur Eröffnung der Verhandlungen erteilt, und außerdem dieses Mandat im Lichte einer Orientierungsdebatte des Parlaments festzulegen;

7. zu gewährleisten, daß die Kommission – nach Einigung der Außenminister über die politischen und politisch relevanten Aspekte solcher Verhandlungen – die Gemeinschaft in allen wichtigen multilateralen Wirtschaftsverhandlungen vertritt;

B. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Ausschußbericht dem Rat und den Außenministern, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten, der Kommission sowie den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 00252359 – vom 27. Januar 1978.